jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/9/25 9ObS9/91, 8ObS236/99k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1991

Norm

AngG §23 IC
IESG §1 Abs3

Rechtssatz

Verbleibt ein von der ersten Abfertigung nicht erfaßter Zeitraum, ist dieser bei der Berechnung der Abfertigung für das zweite Dienstverhältnis beim selben Arbeitgeber mitzuberücksichtigen. Da diese "übriggebliebenen" Zeiten selbst ohne Vereinbarung der Zeit des zweiten Dienstverhältnisses "zuzuschlagen" wären, liegt in der vertraglichen Berücksichtigung dieser Zeiten weder eine unentgeltliche Verfügung des Ausgleichsschuldners noch ein anfechtbares Rechtsgeschäft und handelt es sich daher auch um keinen gemäß § 1 Abs 3 Z 1 und 2 lit a IESG ausgeschlossenen Anspruch.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 9/91
  Entscheidungstext OGH 25.09.1991 9 ObS 9/91
  Veröff: RdW 1992,120
- 8 ObS 236/99k
  Entscheidungstext OGH 11.11.1999 8 ObS 236/99k
  Vgl auch

Schlagworte

SW: Insolvenz, Bemessung, Dienstzeit, Vordienstzeit, Anrechnung, Einrechnung, Angestellte, Höhe, Ausmaß, Umfang, Aufeinanderfolge

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0028568

Dokumentnummer

JJR_19910925_OGH0002_009OBS00009_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at